

RS Vfgh 2000/6/19 G44/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.2000

Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/03 Vertragsbedienstetengesetz 1948

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

VertragsbedienstetenG 1948 §24 Abs9

Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des VertragsbedienstetenG 1948 betreffend Beendigung des Dienstverhältnisses nach einjähriger Dienstverhinderung wegen Krankheit infolge Zumutbarkeit des gerichtlichen Rechtsweges

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung des §24 Abs9 VertragsbedienstetenG 1948 "hinsichtlich des Dienstverhältnisbeendigungsgrundes 'Krankheit'".

Die Antragstellerin hätte die Möglichkeit, zur Klärung der Frage des Bestandes ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses das Arbeitsgericht anzurufen und im Zuge dieses Verfahrens unter Darlegung der nach ihrer Auffassung gegen die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Gesetzesstelle sprechenden Argumente die Stellung eines Gesetzesprüfungsantrags durch das Gericht zweiter Instanz anzuregen (vgl. VfSlg. 14.355/1995). Auch kann von ins Gewicht fallenden Nachteilen, insbesondere einer besonderen Härte, der die Antragstellerin ausgesetzt wäre, wenn sie auf den erörterten Weg verwiesen wird, keine Rede sein (vgl. VfSlg. 8312/1978, S 333 f.; 9695/1983, S 375; jeweils mwN).

Entscheidungstexte

- G 44/98
Entscheidungstext VfGH Beschluss 19.06.2000 G 44/98

Schlagworte

Dienstrecht, Vertragsbedienstete, Dienstverhinderung, VfGH / Individualantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:G44.1998

Dokumentnummer

JFR_09999381_98G00044_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at